

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## Berichterstattung der Stadt

### Rheinfelden

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans  
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Mai 2014

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW ([laerm@lubw.bwl.de](mailto:laerm@lubw.bwl.de)) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)\* eingestellt.

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde <sup>1)</sup>

Name der Stadt:	Rheinfelden
Gemeindekennziffer:	8336069
Ansprechpartner:	Herr Tobias Obert
Anschrift:	Stadtverwaltung Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden)
E-Mail / Telefon:	t.obert@rheinfelden-baden.de / 07623 95-350
Internetadresse der Gemeinde:	www.rheinfelden.de

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird <sup>2)</sup>

Die Stadt Rheinfelden mit derzeit rund 33.000 Einwohnern liegt am Rhein direkt an der deutsch-schweizerischen Grenze und gehört zum Landkreis Lörrach. Zu Rheinfelden gehören neben der Kernstadt die Stadtteile Adelhausen, Degerfelden, Eichsel, Herten, Karsau, Minseln und Nordschwaben.

Durch Rheinfelden verlaufen die beiden Bundesautobahnen 98 und 861, die Bundesstraßen 34 und 316 sowie die Landesstraße 143. Die B 34 stellt eine wichtige Ost-West-Verbindung dar. Über die B 316 und L 143 besteht eine Verbindung zum Großraum Lörrach. Die beiden Bundesautobahnen 98 und 861 dienen der Umfahrung des Großraums Lörrach / Basel und damit auch der Entlastung der B 316.

Ende 2018 wurden durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) neue Lärmkarten veröffentlicht, die aufgrund der A 861, B 34, B 316 und L 143 auch Rheinfelden betreffen. Es bedarf daher einer Aktualisierung des bisherigen Lärmaktionsplanes der zweiten Stufe, der mit Beschluss vom 29.01.2015 für die Stadt Rheinfelden aufgestellt wurde.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund <sup>3)</sup>

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 10/2018

\* Ausfüllhinweise: [www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht\\_erlaeuterungen\\_bw.pdf](http://www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf)

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

## 1.4 Geltende Grenzwerte <sup>4)</sup>

Übersicht Grenzwerte: [www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte](http://www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte)

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

[http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE\\_DE\\_DF3\\_v3.xls/manage\\_document](http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document)

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten <sup>5)</sup>

**Tab.1:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)	L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)	L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	762	-	-
über 55 bis 60	1084	566	-	-
über 60 bis 65	668	286	-	-
über 65 bis 70	532	29	-	-
über 70 (bis 75)	172	0	-	-
über 75	0	-----	-----	-----
Summe	2456	1643	-	-

**Tab.2:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser				
					Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienenlärm			
> 55 dB(A)	5,4	1117	1	0	-	-	-	-
> 65 dB(A)	1,4	320	0	0	-	-	-	-
> 75 dB(A)	0,2	0	0	0	-	-	-	-

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind <sup>6)</sup>

172 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 70 dB(A) ausgesetzt.

315 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt.

704 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 65 dB(A) ausgesetzt.

881 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 55 dB(A) ausgesetzt.

Bezüglich der Anzahl der Lärmbetroffenen anhand der Kartierung der LUBW ist anzumerken, dass in der aktuellen Lärmkartierung von 2018 die beschlossene und bereits umgesetzte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der B 34/Warmbacher Straße und B 34/Friedrichstraße zwischen Rudolf-Vogel-Anlage und Hardtstraße nicht berücksichtigt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die realen Zahlen der Lärmbetroffenen in den kartierten Straßenabschnitten geringer sind, als es die derzeitige Lärmkartierung darstellt.

## 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen <sup>7)</sup>

Auf der Ortsdurchfahrt der B 34 im Bereich Warmbach sowie im Stadtbereich zwischen Rudolf-Vogel-Anlage und Hardtstraße bestehen im Umfeld der B 34 sowie der B 316 hohe Lärmbelastungen. Den Ergebnissen der Lärmkartierung der LUBW ist abzulesen, dass Anwohner sehr hohen Belastungen (> 70 dB(A) am Tag bzw. > 60 dB(A) in der Nacht) des Straßenverkehrslärms ausgesetzt sind.

Ein ausgeprägter Lärmschwerpunkt befindet sich außerdem im Bereich der B 34/Friedrichstraße zwischen der unteren Kanalstraße und Scheffelstraße. Weiterhin zeigt sich die B 316/Nollingerstraße zwischen der Einmündung zur B 34 und Hardtstraße als Lärmschwerpunkt mit sehr hohen Lärmbelastungen (> 70 dB(A) am Tag bzw. > 60 dB(A) in der Nacht).

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung <sup>8)</sup>

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Tempo 30 auf B 34 (Warmbacher Str.) zwischen Orts- eingang und Mouscron-Allee	Zuständige Verkehrs- behörde	2015
2.	Tempo 30 auf B 34 (Friedrichstr.) zwischen Rudolf- Vogel-Anlage und Hardtstr.	Zuständige Verkehrs- behörde	2015

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre <sup>9)</sup>

*(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)*

- Prüfung einer Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Hauptverkehrsstraßennetz durch die Verkehrsbehörde. Prüfung insbesondere im Hinblick auf eine Ausweitung geltender Beschränkung auf der B 34. Dabei sind aber ggf. begleitende Anordnungen im weiteren Netz erforderlich, um ungewünschte Verlagerungen zu vermeiden.
- Fortführung passiver Lärmschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden (Lärmschutzfenster) als Lärmsanierung durch den Straßenbaulastträger. Die Lärmsanierung stellt eine freiwillige Leistung der Straßenbaulastträger dar, die abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt wird. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Grenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben. Die Voraussetzungen für die Bezuschussung von Lärmsanierungsmaßnahmen sind:
  - Alter des Gebäudes/Bebauungsplans (älter als 01.04.1974)
  - Überschreitung von Lärmsanierungsgrenzwerten (abhängig vom Gebietstyp)
  - noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen am betroffenen Gebäude durchgeführt
- Die Gemeinde unterstützt Anwohner bei der Beantragung von Fördermitteln für Lärmsanierungsmaßnahmen. Informationen zu Förderprogrammen können über die Gemeinde bezogen werden.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm <sup>10)</sup>

- Lärminderung in der Stadtplanung:

Durch eine angepasste Stadtplanung kann die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr verringert werden. So kann durch eine Funktionsmischung von Wohnen, Arbeiten, Einkauf und Freizeit in möglichst kleinen Bereichen durch kurze Wege eine Verlagerung von Kfz-Fahrten auf das Fußgänger- und Radwegenetz gefördert werden. Die Trennung von störenden Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebieten bleibt davon unberührt. In der Bebauungsplanung ist zudem im Einzelfall zu prüfen, ob beispielsweise eine lärmabschirmende Bauweise oder Lärmschutzanlagen in lärmbelasteten Bereichen sinnvoll sind. Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren soll im Einzelfall die Lärmsituation untersucht und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Lärmbelastungen sollen in der Stadtplanung berücksichtigt und als Entscheidungskriterium in die Entwicklung der Gemeinde eingehen.

- Förderung lärmarmer Verkehrsmittel:

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege,

die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern. Auch kann die Förderung der Elektromobilität z.B. durch die Errichtung von Ladestationen beitragen, die Verkehrslärmbelastungen zu reduzieren.

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz <sup>11)</sup> (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Die Ausweisung der ruhigen Gebiete wird zurzeit überprüft und bearbeitet. Die Ergebnisse der Festlegung und die geplanten Maßnahmen zum Schutz der ruhigen Gebiete werden nachgereicht.

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen <sup>12)</sup> (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

## 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans <sup>13)</sup>

### 4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am:  durch:

### 4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom:  bis:

### 4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:  
Art:  am:

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

### 5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

#### 5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans <sup>14)</sup>:

#### 5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen

(geschätzte Gesamtsumme) <sup>15)</sup>:

#### 5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) <sup>16)</sup>

-

### 6. Evaluierung des Aktionsplans <sup>17)</sup>

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Vergleich Lärmaktionsplan 2014 / 2020:

Umfang der Lärmkartierung:

Im Vergleich zum Lärmaktionsplan von 2014 gehört die B 316 (Nollinger Straße) in der aktuellen Kartierung zum verpflichtend zu untersuchenden Umfang. Der verpflichtend zu untersuchende Abschnitt der L 143 ist hingegen kürzer geworden.

Betroffenheitsanalyse:

In der Betroffenheitsstatistik zeigen sich gerade bei höheren Lärmpegeln in der aktuellen Stufe der Lärmkartierung geringere Zahlen lärm betroffener Einwohner. Da keine wesentlichen Lärminderungsmaßnahmen in der Lärmkartierung berücksichtigt wurden, geht der Rückgang nur aus dem geänderten Kartierungsumfang hervor. Ein tatsächlicher Rückgang der Lärmbetroffenheit ist nur infolge der unter 3.1 beschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkung zu erwarten.

Die kurzfristigen Maßnahmen des bisherigen Lärmaktionsplans werden wie folgt weiter behandelt:

- Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 40 auf der B 34 → in Teilen der vorgesehenen Abschnitte wurde Tempo 30 angeordnet; für die verbleibenden Abschnitte wird der Lärmaktionsplan einen Prüfauftrag an die Verkehrsbehörde formulieren
- Gespräche zwischen der Stadtverwaltung Rheinfeldern (Baden) und der Grieshaber Logistics Group AG mit mündlicher Vereinbarung, dass der Schwerverkehr und der Zulieferverkehr die Autobahn benutzt und so den Ortsteil Warmbach entlastet. (Konkretisierung der bisherigen Festlegung)
- Passiver Lärmschutz als Lärmsanierung durch den Straßenbaulasträger → wird unverändert übernommen und weiter verfolgt

Die mittel- bis langfristigen Maßnahmen des bisherigen Lärmaktionsplans werden wie folgt weiter behandelt:

- Fahrbahnsanierungen mit lärmoptimierten Fahrbahnbelägen → weiter Bestandteil der langfristigen Strategien
- Lärmschutz in der Stadtplanung → unverändert Teil des Lärmaktionsplans
- Umwidmung B 34 → wird mit Anpassung des Umfangs weiter verfolgt:  
Umwidmung der B 34 zwischen der Autobahn A 861 und der Alu Kreuzung (L 143 / B 34) zur Stadtstraße. Umwidmung des „Äußere Ring“ zur Bundesstraße.

## 7. Inkrafttreten des Aktionsplans

---

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten <sup>18)</sup>

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch:

am:

### 7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten <sup>19)</sup>

erfolgte am:

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: <sup>20)</sup>

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Musterberichts

1) Zuständig für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind:

- die Städte und Gemeinden
  - für Ballungsräume,
  - für Hauptverkehrsstraßen,
  - für nicht-bundeseigene Haupteisenbahnstrecken und
  - für Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen, die nicht in Bundeshoheit liegen,
- das Regierungspräsidium Stuttgart für den Flughafen Stuttgart,
- das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit.

2) Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z.B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.

3) Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind nicht erforderlich.

4) Die geltenden Grenzwerte sind mit dem Verweis auf die Übersicht „Grenz- und Richtwerte“ der LUBW sowie auf die von Deutschland an die EU-Kommission gemeldeten Grenzwerte abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind nicht erforderlich.

5) Die erforderlichen Daten sind den jeweiligen Lärmkarten und Belastungsstatistiken zu entnehmen. Angaben zum Schienenlärm sind nur erforderlich, wenn es sich um eine nicht-bundeseigene Haupteisenbahnstrecke handelt oder der Lärmaktionsplan Maßnahmen für eine Haupteisenbahnstrecke des Bundes beinhaltet, die nicht in Bundeshoheit liegen. Soweit die Lärmkarten im Rahmen der Lärmaktionsplanung anhand eigener Lärmberechnungen durch die Gemeinde aktualisiert wurden, sind die Zahlen der Gemeinde heranzuziehen. Die Ergebnisse der Lärmkartierungen der LUBW und des EBA sind verfügbar oder verlinkt unter:  
[www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/laermkarten](http://www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/laermkarten)

6) Bewertung insbesondere unter Beachtung der Hinweise des Ministeriums für Verkehr, nach denen auf jeden Fall Bereiche mit Lärmbelastungen von  $L_{DEN} > 65$  dB(A) oder  $L_{Night} > 55$  dB(A) einzubeziehen sind. Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen ( $L_{DEN} > 70$  dB(A) oder  $L_{Night} > 60$  dB(A)).

Die Bewertung soll ferner darauf eingehen, ob Personen in ehemals ruhigen Gebieten leben, die erst später verlärmert wurden, ob eine Förderung von Schallschutzfenstern gewährt wurde oder ob andere lärmrelevante Informationen vorliegen.

7) Lärmschwerpunkte, d.h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden.

8) Hier sind in der Vergangenheit bereits durchgeführte oder derzeit in Umsetzung begriffene Maßnahmen(programme) anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstärkung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden (Bau von Umgehungsstraßen, lärmindernde Fahrbahnbeläge, Schallschutzbauwerke).

9) Hier sind die Maßnahmen des Lärmaktionsplans in Kurzfassung zu nennen. Sind keine Maßnahmen geplant oder erforderlich, soll dies begründet werden.

10) Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen.

11) Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Unterschieden wird zwischen ruhigen Gebieten auf dem Land und in der Stadt. Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern im Rahmen der Lärmaktionsplanung Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete festgelegt werden, sind diese unter Nennung des zu schützenden Gebietes kurz aufzulisten. Sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden, ist dies zu begründen.

12) Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern.

13) Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47d Abs. 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.

Die förmliche Fassung eines Aufstellungsbeschlusses und dessen ortsübliche Bekanntmachung (4.1) ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen (4.2). Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde (4.3). Erfolgt diese ausschließlich im Rahmen von Ausschuss- oder Ratssitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht). Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Unter 4.4 soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d.h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.

14) Bitte die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans hier angeben.

15) Geschätzte Gesamtsumme für die Umsetzung der kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen des Lärmaktionsplans (sofern abschätzbar).

16) Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.

17) Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z.B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).

18) Bitte Art der Beschlussfassung (z.B. Ratsbeschluss) sowie das Datum des Inkrafttretens (i.d.R. Beschlussdatum des Gemeinderats) angeben. Sofern die sachgerechte Überprüfung eines bereits vorhandenen Lärmaktionsplans zum Schluss kommt, dass der bestehende Lärmaktionsplan weiter Gültigkeit hat, ist das Datum der Entscheidung hier einzutragen und diese Tatsache in einem kurzen Satz darzulegen.

19) Einzutragen ist das Datum, an dem die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten des beschlossenen Lärmaktionsplans informiert wurde.

20) Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit Maßnahmenplan).